

ZH_OBERGERICHT PS120173 vom 2. November 2012

ZH Obergericht, 2012-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS120173

FR: ZH_OBERGERICHT PS120173 du 2 novembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PS120173 del 2 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerinnen ersuchten mit Schreiben vom 10. April 2012 gestützt auf Zahlungsbelege beim Betreibungsamt D._____ um die Vormerknahme der Zahlungen in ihren Betreibungsregistern (act. 3/3). Das Be- treibungsamt D._____ wies dieses Gesuch mit Verfügung vom 12. April 2012 (Tagebuch-Nr. ...) ab, mit der Begründung, dass Zahlungsmeldungen analog der Löschungen von den jeweiligen Gläubigern zu erfolgen hätten (act. 3/1). In der Folge gelangten die Beschwerdeführerinnen an das Bezirksgericht Bülach als untere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Kon- kursachen und beantragten unter anderem, es sei diese Verfügung aufzuheben, und es sei das Betreibungsamt D._____ anzuweisen, die Betreibungsregisterein- träge zu berichtigen (act. 1). Mit Beschluss vom 4. September 2012 wies das Be- zirksgerichtgericht Bülach die Beschwerde in Bezug auf das Berichtigungsbegeh- ren ab (act. 13 = act. 16).

E. 2

Der Entscheid des BG Bülach und der Vorinstanz sei hinsichtlich der Abwei- sung betreffend der Betreibungsregisterbereinigung aufzuheben und die Beschwerde gutzuheissen.

E. 3

Das Betreibungsamt sei anzuweisen, das Betreibungsregister der beiden Schuldnerinnen aufgrund der beim Betreibungsamt eingereichten Urkunden und Bele- gen, ohne Kostenfolge für die Schuldnerinnen, zu berichtigen.

E. 3.1

Gegenstand des Bundesgerichtsentscheides vom 22. Februar 2007 (7B.224/2006) ist entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerinnen – wenn auch, aber – nicht bloss das Einsichtsrecht gemäss Art. 8a SchKG. Dem Entscheid zugrunde liegt das Begehren eines Schuldners, eine Betreibung infolge Zahlung (an das Betreibungsamt) aus dem Register zu löschen. Dieses Begehren wies das Betreibungsamt ab, was sowohl von den kantonalen Aufsichtsbehörden als auch vom Bundesgericht geschützt wurde. Eine Auseinandersetzung mit dem Einsichtsrecht nach Art. 8a SchKG fand deshalb statt, weil (auf Grund der erhöh- ten Beweiskraft des Registers als öffentliche Urkunde) die Löschung eines Eintra- ges im Register von Gesetzes wegen nicht vorgesehen ist. Das Gesetz statuiert einzig, dass Dritten bei Vorliegen von gewissen Umständen keine Einsicht in das Register gegeben wird (Art. 8a Abs. 3 SchKG); namentlich bei einer nichtigen Be- treibung, bei einer infolge einer Beschwerde oder eines gerichtlichen Entscheides aufgehobenen Betreibung (lit. a), bei Obsiegen des Schuldners mit einer Rückfor- derungsklage (lit. b) sowie beim Rückzug der Betreibung durch den Gläubiger (lit. c). Der damalige Beschwerdeführer beantragte beim Bundesgericht denn auch, der Eintrag sei insofern zu

löschen, als dass Dritten gegenüber keine Auskunft mehr zu geben sei. Das Bundesgericht entschied sodann, dass die Zahlung des Schuldners an das Betreibungsamt keinen solchen Umstand darstellt, bei welchem Dritten von der Betreibung keine Kenntnis gegeben werde. Analog dazu führt somit auch die Zahlung an den Schuldner nicht zu einer Beschränkung des Einsichtsrechts Dritter, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt. Es wäre dafür ein Vorgehen nach Art. 85 oder Art. 85a SchKG notwendig.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerinnen machen aber zu Recht geltend, dass die- sem Bundesgerichtsentscheid ein vom vorliegenden Sachverhalt abweichender Sachverhalt zugrunde liegt. Der Unterschied besteht darin, dass die Beschwerde- führerinnen von vornherein gar keine Löschung der Betreibungen oder eine Be- schränkung des Einsichtsrechts, sondern lediglich eine Vormerknahme der Zah- lung im Register verlangen. Sie stützen sich dafür auf Art. 8 Abs. 3 SchKG. Diese Norm bestimmt, dass das Betreibungsamt einen fehlerhaften Registereintrag von Amtes wegen oder auf Antrag einer betroffenen Person berichtigt. Zweck dieser

- 5 - Norm ist, dass offensichtliche Eintragungsfehler ohne weitere Förmlichkeiten korrigiert werden können (BSK SchKG I-PETER, 2. Aufl. 2010, Art. 8 N 14).

E. 3.3

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass nur die Er- ledigung einer Betreibung in den vom Betreibungsamt zu führenden Register und Bücher vermerkt wird (Art. 8 ff. der Verordnung über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register sowie die Rech- nungsführung vom 5. Juni 1996 [VFRR]). Im Einzelnen aufgeführt werden unter anderem das Erlöschen durch Zahlung an das Betreibungsamt (Art. 12 Abs. 2 SchKG) und das Erlöschen infolge Abstellung durch den Gläubiger. Hin- gegen erledigt die Zahlung an den Gläubiger ein Betreibungsverfahren nicht. Dies führte die Vorinstanz bereits detailliert und zutreffend aus (act. 16 S. 5 f.). Dem- entsprechend bildet diese Information auch nicht Gegenstand des Registers (vgl. Art. 10 VFRR e contrario); es besteht kein Anspruch auf einen solchen Vermerk. Bei den Registereinträgen der Beschwerdeführerinnen, die den Vermerk des Um- standes der Zahlung an den Gläubiger nicht enthalten, handelt es sich somit nicht um fehlerhafte oder falsche Eintragungen, die – ob auf Antrag oder von Amtes wegen – zu berichtigen wären. Der abweisende Entscheid des Betreibungsamtes D._____ wie auch derjenige der Vorinstanz sind daher im Ergebnis nicht zu bean- standen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 3.4

Lediglich der Vollständigkeit halber ist noch das Folgende zu bemer- ken: Da die Zahlung an den Gläubiger nach dem Gesagten nicht zu einer Ände- rung des Registereintrages führt, bleibt den Beschwerdeführerinnen nur noch die Möglichkeit, mittels Abstellung durch den Gläubiger einen entsprechenden Ver- merk im Register oder ebenfalls durch ein Gläubigerverzicht oder durch ein Vor- gehen nach Art. 85/85a SchKG die Einschränkung des Einsichtsrechts zu erwir- ken. Darauf hat die Vorinstanz die Beschwerdeführerinnen hingewiesen. Die Be- schwerdeführerinnen gehen diesbezüglich im Übrigen mit ihren Ausführungen auch insoweit fehl, als sie die Ansicht vertreten, ein Vorgehen nach Art. 85 SchKG (oder Art. 85a SchKG) sei nach dem Einleitungsverfahren bzw. im vorliegenden Fall nach der Zahlung an die Gläubiger nicht mehr möglich. Mit Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen ist wiederholend festzuhalten, dass die Zahlung an

- 6 - den Gläubiger ein Betreibungsverfahren nicht beendet. Zudem ist die richterliche Einstellung oder Aufhebung des Betreibungsverfahrens nicht auf das Einleitungsverfahren beschränkt. Die Aufhebung des Betreibungsverfahrens durch das Gericht kann (nach dem Wortlaut) "jederzeit" verlangt werden, auch wenn bereits eine Zahlung des Schuldners an den Gläubiger stattgefunden hat. Sie verliert ihren Sinn allerdings nach erfolgter Verteilung in der Spezialexécution bzw. nach gestelltem Konkursbegehren (BSK SchKG I-PETER, 2. Aufl. 2010, Art. 85 N 11).

E. 4

Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG); Prozessentschädigungen sind nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.